

Satzung
„Verband Deutscher Rassehundefreunde e.V.“
nachfolgend VDR genannt

Präambel

In der Satzung sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Allgemeines

§ 1 Sitz

Der VDR mit Sitz in Köln ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 7334.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der VDR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des VDR sind:
 - a. Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Belehrung und Ausbildung
 - b. Förderung des Verständnisses für das tierische Verhalten und Wohlergehen
 - c. Verhütung von Tiermisshandlungen und –quälereien und Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung
 - d. Förderung der Rassehundezucht unter Berücksichtigung der Rassestandards der Federation Cynologie International (FCI) mit Sitz in Belgien
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung von Veranstaltungen, auf denen die Ziele der Rassehundezucht und des Tierschutzes, insbesondere in Bezug auf Rassehunde, demonstriert werden
 - b. Beratung und Ausbildung von Hundehaltern
 - c. Hilfestellung und Beratung für eine sachgerechte Hundehaltung
 - d. Ausbildung von Hunden

- e. Ausbildung und Ernennung von Zuchtwarten, Formwertrichtern für Zucht-, Schönheits- und Leistungsbeurteilung
- f. Ausbildung und Ernennung von Ausbildern für das Hundewesen
- g. Enge Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen

- (4) Der VDR führt ein eigenes Zuchtbuchamt für Hunde aller Rassen. Er erstellt Ahnentafeln nach den internationalen Rassestandards der FCI und ist Mitglied der „Union Cynologie International e.V.“(UCI) mit Sitz in Bad Oeynhausen und der nationalen „Korporation Deutscher Hundesportvereinigungen e.V.“ (KDH).

§ 3 Eigenwirtschaftliche Zwecke

Der VDR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des VDR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VDR.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des VDR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VDR an das Land Nordrhein-Westfalen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Schatzmeister sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im VDR werden. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Dem Bewerber ist die Entscheidung des Vorstandes mitzuteilen. Wird der Antrag abgelehnt, brauchen die Ablehnungsgründe dem Bewerber nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Vor dem Erwerb einer Mitgliedschaft wird der Bewerber eine Probezeit von bis zu sechs Monaten durchlaufen, bevor über seine Aufnahme entschieden wird.
- (4) Mitglied ist, wer im Mitgliederverzeichnis des VDR eingetragen ist.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Vereinsmitglied kann Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen benutzen.
- (2) Auf Einladung des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge bis zum 15.02. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr tierschützerisches Verhalten entsprechend der Satzung des Vereins einzurichten und unter anderem die jeweils geltende Zuchtordnung des Vereins zu befolgen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a. ein Mitglied trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht zahlt
 - b. ein Mitglied sich vereinschädigend verhält
 - c. ein Mitglied Unfrieden im Verein stiftet
- (5) Ein Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied Ahnentafeln fälscht, falsche Angaben in Deckscheinen oder Wurfmeldescheinen macht oder mit nicht zugelassenen Hunden züchtet. Der Verstoß ist durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit festzustellen.
- (6) Vor dem Ausschluss muss der Vorstand das Mitglied anhören.
- (7) Durch den Vereinsausschluss verliert das Mitglied die Befugnis zum Formwertrichter, Richteranwalt oder Zuchtwart.
- (8) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlischt ein Zwingerschutz.

Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit

einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Gäste dürfen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an der Versammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - b. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer
 - c. die Beschlussfassung über die Berichte der Vorstandsmitglieder
 - d. die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor Stattfinden der Versammlung dem Vorstand mit Begründung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Antrages.
- (2) Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge kann das antragstellende Mitglied auf der Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge an die Mitgliederversammlung“ vortragen.

- (3) Der Vorstand soll zu Anträgen Stellung nehmen. Anschließend kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob geheim oder offen abgestimmt wird. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diesem Antrag zu folgen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (3) Alle Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Wird das Protokoll der letzten Versammlung der Einladung nicht beigefügt, ist es auf der folgenden Versammlung zu verlesen und zu beschließen.
- (4) Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich zu verfassen und von einem Prüfer der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§19 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, die Vereinsmitglied sein müssen.
Innerhalb des Vorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - a. Das Amt des Präsidenten

- b. Das Amt des stellvertretenden Präsidenten
- c. Das Amt des Schatzmeisters
- d. Das Amt des Schriftführers

- (2) Der Vorstand beruft einen Hauptzuchtwart, einen Hauptausbildungswart, einen Platzwart und einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Er kann für das Amt des Schatzmeisters einen Stellvertreter berufen.
- (3) Berufene Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (5) Der Vorstand ist befugt, die Ämter der gewählten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund eigener Beschlussfassung abzuändern und neu zuzuordnen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Erstellen von Rechenschaftsberichten
- c. Erstellen des Jahresabschlusses und die damit verbundenen Erklärungen gegenüber der Steuerverwaltung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f. Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften
- g. Erstellen von Richtlinien für das Zuchtbuchamt
- h. Nationaler Schutz von Zwingernamen
- i. Erstellen einer Beitrags- und Gebührenordnung (ausgenommen Mitgliedsbeiträge)

§ 21 Ladung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist mit einer Frist von einer Woche durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter einzuladen. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zuchtbuchamt

§ 22 Zwingerverzeichnis/Zwingerschutz

- (1) Der VDR führt ein Zwingerverzeichnis, in dem alle national geschützten Zwingernamen erfasst sind. Züchter, die im Zwingerverzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt, Rassehunde nach den internationalen Rassestandards der FCI und den Regeln der Korporation Deutscher Hundesportvereinigungen (KDH) und der Union Cynologie International (UCI) zu züchten.
- (2) In das Zwingerverzeichnis werden die national geschützten Zwingernamen eingetragen wenn die Zwingerschutzurkunde ausgestellt ist.

§ 23 Ahnentafeln

- (1) Die Ahnentafeln des Vereins dürfen nur durch eine vom Vorstand beauftragte Person oder durch den Präsidenten unterzeichnet werden.
- (2) Die Erstellung von Ahnentafeln oder sonstigen Urkunden durch das Zuchtbuchamt ist kostenpflichtig. Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort zahlbar. Der Vorstand kann entscheiden, dass Ahnentafeln nur gegen Vorkasse erteilt werden.

Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung bestimmt der Vorstand zwei Liquidatoren. Dies können auch Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder sein.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist gem. § 7 zu verwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düren, 26.08.2017

Der Vorstand

(Alois Ketteniß)
Präsident

(Karl-Heinz Claaßen)
Schatzmeister